



KOA 1.471/23-001

Bescheid

I. Spruch

1. Über Antrag der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115 v) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 180/2022, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Diagrammänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.09.2022 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH betreffend die Funkstelle „GRATKORN (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, eine Änderung des Antennendiagramms durch Errichtung einer dritten Antenne (Richtung Süd-Westen) gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen

Anlageblatt, um eine bessere Anbindung des ländlichen Gebietes rund um die L336 (Liebochtalstraße) zum bestehenden Sendegebiet herzustellen.

Gleichzeitig beantragte die Radio Grün Weiß GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“, „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“ sowie „ÜBELBACH 3 (Bader Gasse) 106,6 MHz“. Dieser Antrag wird nach § 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in einem eigenständigen Verfahren behandelt.

Am 28.09.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 07.03.2023 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Grün Weiß GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.09.2020, KOA 1.471/20-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“. Mit Bescheid vom 13.05.2020, KOA 1.471/20-007, wurde ihr u.a. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ erteilt.

Die Radio Grün Weiß GmbH beantragte betreffend die Funkstelle „GRATKORN (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ nunmehr eine Diagrammänderung durch Errichtung einer dritten Antenne (Richtung Süd-Westen).

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. Für die beantragte Funkanlage „GRATKORN (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Dieses deckt den beantragten Sender „GRATKORN (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen.

Durch die verbesserte Versorgungswirkung in Folge der beantragten Änderung im Antennendiagramm kommt es zu einer kleinräumigen Vergrößerung des bestehenden Versorgungsgebiets. Dies betrifft im Wesentlichen die Gebiete von Eisbach und Hörgas im Ausmaß von ca. 1.000 Einwohnern. Aufgrund der topografischen Situation und der bestehenden Störsender wird die Wellenausbreitung begrenzt, sodass die Vergrößerung des versorgten Gebietes nur sehr gering ausfällt. In den Stadtgebieten von Graz ergeben sich durch die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Versorgung. Somit ergibt sich nach der Änderung eine technische Reichweite der Übertragungskapazität „GRATKORN (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“ von ca. 50.000 Einwohnern.

3. Beweismwürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 07.03.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Durch die beantragte Änderung des Antennendiagramms kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

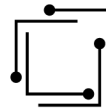
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. März 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.471/23-001

1	Name der Funkstelle	GRATKORN					
2	Standortbezeichnung	Gsoller Kogel					
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS Comm					
5	Sendefrequenz in MHz	95,00					
6	Programmname	Radio Grün Weiß					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E19 00	47N09 01	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	662					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	40,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	27,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	18,5	19,0	18,8	18,1	16,2	14,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,5	16,5	17,4	16,2	14,8	15,7
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,5	18,4	18,4	17,6	16,8	17,2
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	17,9	18,0	17,0	14,5	12,4	13,4
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	15,0	15,7	15,3	13,6	11,0	11,7
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	14,2	14,4	13,4	13,1	15,1	17,4	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	9 hex hex	59 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						